

Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Informationen für Bauherren
und Unternehmer



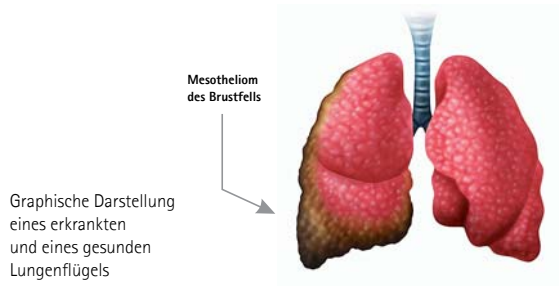
Gefahrstoff Asbest – Anforderungen an Abbruch- und Sanierungsarbeiten

Informationen für Bauherren und Unternehmer

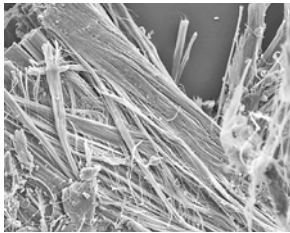
Asbest – einst ideales Baumaterial – heute, aufgrund der krebserzeugenden Wirkung verboten.

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbest spaltet in feine Fasern auf, die leicht über die Atemwege aufgenommen werden. Eingeatmete Fasern verbleiben langfristig in der Lunge und reizen das Gewebe, was zu Asbestose führt, d.h. Atemnot und Reizhusten mit zähem Auswurf. Zudem können Asbestfasern Lungenkrebs sowie Tumore des Lungen- und des Bauchfells verursachen. Vom Einatmen der Fasern bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen bis zu 30 Jahre.



Wann und Wo wurde Asbest eingesetzt?



Chrysotil-Asbest in Materialprobe

- Anwendung in Deutschland seit etwa 1930 in großen Mengen,
- im Hoch- und Tiefbau als Brand-, Schall-, Wärme-, Hitze- und Feuchtigkeitsschutz sowie in bauchemischen Produkten,
- als Fassadenverkleidung und zum Eindecken von Dächern,
- in elektrischen Schalteinrichtungen, Sicherungskästen und Hochspannungsverteilern,
- in Elektroheizgeräten und elektrischen Haushaltsgeräten,
- als Asbestgewebe für Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Vorhänge,
- in Kupplungs- und Bremsbelägen.

Unterschieden wird zwischen:

■ Schwach gebundenem Asbest

(Rohdichte $\leq 1000 \text{ kg/m}^3$)

z. B. Spritzasbest, Asbestmassen in loser Form für Verstopfmassen, Gewebe und Schnüre, Dichtungsmaterialien, Brems- und Kupplungsbeläge, Leichtbauplatten und Asbestpappe (in Bodenbelägen) sowie als Zusatzstoff in Spritz- und Leichtmörtelputzen, die mit asbesthaltigen Spachtel-, Fugen- und Vergussmassen, Fliesenklebern und Kitten unter dem Kürzel PSF zusammengefasst werden.

■ Fest gebundenem Asbest/ Asbestzement

(Asbestanteil $\leq 15 \%$, Rohdichte $\geq 1400 \text{ kg/m}^3$)

z. B. Asbestzementwellplatten als Dacheindeckung, Fassadenplatten und Schindeln, Druck- und Kanalrohre, Formwaren (z. B. Blumenkästen, Gartenmöbel), Vinylasbestplatten (Flex-Platten).

Seit 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Dies gilt auch für Privathaushalte. Der heutige Umgang mit Asbest beschränkt sich auf Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten).

Asbestsanierungen sind sehr aufwändig, vor dem Abbruch bzw. der Sanierung von Gebäuden muss asbesthaltiges Material ausgebaut werden. Dies setzt das Ermitteln eingesetzter Baumaterialien im Gebäude voraus.

Wer darf ASI-Arbeiten durchführen?

■ Fachbetriebe, die sachkundige Personen* gemäß GefStoffV Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 i. V. m. der TRGS 519 Nr. 2.7 beschäftigen.
*Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren.

■ Für Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten ist zusätzlich für die Firma eine Zulassung nach GefStoffV Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 nachzuweisen.

Die Zulassung gilt bundesweit und ist bei der am Firmensitz zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen.



Asbesthaltige Baumaterialien

Welche personellen Anforderungen werden an die Firmen gestellt?

Die TRGS 519 fordert bei ASI-Arbeiten mit Asbest u. a. die folgende personelle Ausstattung:

- Sachkundiger Verantwortlicher (Nr. 5.1), der auch die Funktionen des Aufsichtsführenden und des Koordinators übernehmen kann,
- Sachkundiger Vertreter des Verantwortlichen,
- Sachkundiger weisungsbefugter Aufsichtsführender (Nr. 5.2), der während der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend ist,
- Koordinator (Nr. 6), der in Sicherheitsfragen weisungsbefugt ist (beim Einsatz mehrerer Auftragnehmer),
- Fachpersonal (Nr. 5.3),
- Gerätefachkundiger (Nr. 5.3), prüft die korrekte Funktion sicherheitstechnischer Einrichtungen nach Nr. 14,
- Ersthelfer.



Asbestfasern

Kennzeichnung der Baustelle
„Zutritt für Unbefugte verboten, Achtung Asbestfasern“

Wer darf keinen Umgang mit Asbest haben?

- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, auch nicht zum Zweck der Ausbildung,
- Schwangere und stillende Frauen.

Welche Pflichten obliegen dem Unternehmer?

- Mitteilung zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen an die zuständige Arbeitsschutzbehörde spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten,
- Erarbeitung betrieblicher Unterlagen wie Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Arbeitsplan,
- Unterweisung der Beschäftigten,
- Vorhaltung und Benutzung geeigneter persönlicher Schutzbekleidung (Atemschutz, Schutzanzüge, Handschuhe, Arbeitsschuhe),
- Einrichtung von Sanitärräumen (Wasch- und Toilettenräume, Duschkabellen sowie Pausenbereiche),
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen für die Beschäftigten (berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 1.2 – Asbest und G 26 – Maskentauglichkeit),

- Planung und Einhaltung sicherheitstechnischer Maßnahmen in Abhängigkeit der durchzuführenden Arbeiten (Absturzsicherung, staubarme Abbruchtechnologie, Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle, Abschottung der Arbeitsbereiche, Raumluftfilteranlage - Unterdruckhaltung, Zu- und Abgang der Arbeitsbereiche über eine mindestens 3-Kammer-Personenschleuse mit integrierter Dusche, Austrag des Materials über eine Zwei-Kammer-Materialschleuse).



Arbeitnehmer in Schutzkleidung für den Abbau von alten Asbestinnenraumplatten

Welche Arbeiten dürfen an asbesthaltigen Produkten nicht ausgeführt werden?

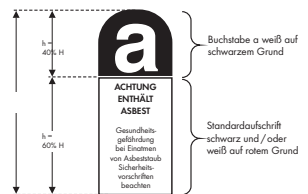
- Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern,
- Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern,
- Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie Abschleifen, Druckreinigen, Abbürsten.
- Unter das Verwendungsverbot fällt auch der Aufbau von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern.

Was ist bei der Entsorgung asbesthaltiger Materialien zu beachten?

- Asbesthaltigen Abfall getrennt von asbestfreiem Abfall halten,
- Freisetzung von Asbeststaub und Asbestfasern vermeiden und asbesthaltigen Abfall für den Transport und die Ablagerung auf der Deponie in ausreichend festen Kunststoffsäcken oder -folien, Big-Bags bzw. Platten-Big-Bags verpacken,
- Behälter mit asbesthaltigem Abfall gemäß TRGS 201 Nr. 4.6.3 Abs. 6 nach Anhang XVII Anlage 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 kennzeichnen,
- Zertifizierte Transportunternehmen oder Unternehmen mit einer Einsammel- und Transportgenehmigung wählen,
- Ablagerung nur auf abfallrechtlich zugelassenen Deponien,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung über das elektronische Nachweisverfahren.



Reißfeste Foliensäcke zur Verpackung



Piktogramm für die Kennzeichnung von Foliensäcken



Welche Vorschriften, Regeln und Informationen gibt es für den Umgang mit Asbest?

In Deutschland sind folgende Rechtsgrundlagen der Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen für Asbest relevant:

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG,
- Chemikaliengesetz – ChemG,
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV,
- Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV,
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV.

Zu beachten sind zudem:

- TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“,
- DGUV 201-012 (vormals BGI 664), Verfahren mit geringer Exposition bei ASI-Arbeiten mit Asbest.

Grundlage für alle weiteren Vorschriften und Regelungen ist das EU-weite Verwendungsverbot für Asbest (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – REACH-VO). Es gilt für alle potentiell betroffenen Kreise, also auch für Privatpersonen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.arbeitsschutz.sachsen.de

www.baua.de/dok/8836860
(Leitfaden zur Asbesterkundung)

Bei den zuständigen Arbeitsschutzbehörden im Freistaat Sachsen erhalten Sie weitere Auskünfte

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Tel.: 0351 564-0

Fax: 0351 451008 8576

E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de | www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:

09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Tel.: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienstszitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen

Tel.: 03591 273-400

Fax.: 03591 273-460

E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

Dienstszitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Tel.: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Internet: www.lds.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Abteilung Arbeit und Europäische Strukturfonds
Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
presse@smwa.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de
www.facebook.com/smwa.sachsen
twitter.com/smwa_sn

Fotos:

Landesdirektion Sachsen, Abt. 5 Arbeitsschutz;
<https://www.istockphoto.com> (S. 1 l./ S. 8, S. 1 r.u./ S. 6, S. 2 o.)

Gestaltung und Satz:

ACTIV Werbung, Chemnitz

Druck:

SAXOPRINT GmbH, Dresden

Auflage:

500 Exemplare

Redaktion:

Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt
Redaktionsschluss 5. Auflage: Oktober 2020

Kostenfreier Bezug der Broschüre:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
<https://publikationen.sachsen.de>

Die Gelder für diese Veröffentlichung werden aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

